

Es wurden am 15.01.2005 folgende Änderungen der Ordnungsvorschriften beschlossen:

1. WO 4.2

Boote sind nur startberechtigt, wenn sie über einen gültigen Messbrief verfügen. Der Messbrief muss vom jeweiligen nationalen Verband auf den Eigner ausgestellt sein. Ein nationaler Verband kann Ausnahmen hiervon genehmigen.

Auf Veranlassung des technischen Ausschusses. Der bisherige Punkt 4.2 und alle nachfolgenden Punkte werden neu nummeriert.

2. WO 7.1 neuer 2. Satz

Es wird eine Berufungsgebühr erhoben.

3. WO 12 Ergänzung

Wettkampfformen, die von den Ordnungsvorschriften abweichen, können auf Antrag zeitlich begrenzt vom Arbeitskreis III genehmigt werden.

Dieser Passus wurde notwendig, um alternative Regattaformen für mediengerechteres Segeln erproben zu können.

4. MO 15 neue Formulierung

Ausnahmen zur Meisterschaftsordnung, soweit diese Vorschrift und die Anlagen solche Ausnahmen nicht ausdrücklich zulassen, können nicht genehmigt werden, ausgenommen Genehmigungen nach WO 12.

Die neue Formulierung resultiert aus der Änderung von Punkt 3.

5. WO 4.4 redaktionelle Änderung

Der letzte Satz soll lauten:

Diese Verpflichtung gilt bei Verbandsregatten (die keine Ranglistenregatten sind), Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen gemäß Definition in Punkt 3 Wettsegelordnung, nur für Steuerleute (der/die Schiffsführer/in), es sei denn, der Veranstalter fordert dieses gem. 19.3.1 des ISAF Eligibility Codes in Ausschreibung und Segelanweisung.

Die bisherige Formulierung war aus juristischen Gründen nicht eindeutig.